

**Satzung der Stadt Bergisch Gladbach  
zur Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Tagesbetreuung von Kindern  
i. d. F. der VIII. Nachtragsatzung**

**Präambel**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) sowie des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch ( SGB VIII) -Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729) und des § 17 des Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK NRW) vom 29. Oktober 1991 (GV NW. S. 380) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 08.06.2006, 30.06.2009, 29.09.2009, 14.12.2010, 29.03.2011, 03.07.2012, 01.07.2014, 23.06.2015 und 03.05.2016 folgende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Besuchs von Kindertagespflege und Kindertagesstätten sowie des Außerunterrichtlichen Angebots an Grundschulen, vorausgesetzt diese werden nach den städtischen Richtlinien über die Förderung von Kindertagespflege, von Kindertagesstätten oder von Außerunterrichtlichen Angeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen gefördert.

**§ 2  
Elternbeiträge**

(1) Für den bereit gestellten Platz haben die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage ihres mit dem Träger des Angebots geschlossenen Betreuungsvertrags monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres). Der Elternbeitrag wird monatlich fällig und ist jeweils zum 15. eines Monats an die Stadt Bergisch Gladbach zu zahlen. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten des Betreuungsangebots nicht berührt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**Satzung zur Erhebung von  
Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern 51.2**

(2) Der Monatsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten ist wie folgt gestaffelt:

Jahres- einkommen	für ein wöchentliches Betreuungsbudget								
	von 15 Std. (Beitrags- steigerung 15,00 €)	bis 20 Std. (Beitrags- steigerung 17,50 €)	bis 25 Std. (Beitrags- steigerung 20,00 €)	bis 30 Std. (Beitrags- steigerung 22,50 €)	bis 35 Std. (Beitrags- steigerung 25,00 €)	bis 40 Std. (Beitrags- steigerung 27,50 €)	bis 45 Std. (Beitrags- steigerung 30,00 €)	bis 50 Std. (Beitrags- steigerung 32,50 €)	bis 55 Std. (Beitrags- steigerung 35,00 €)
bis 20.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 30.000 € (Beitragssteigerung 10,00 €)	10,00	20,00	30,00	40,00	50,00	60,00	70,00	80,00	90,00
bis 40.000 € (Beitragssteigerung 12,50 €)	25,00	37,50	50,00	62,50	75,00	87,50	100,00	112,50	125,00
bis 50.000 € (Beitragssteigerung 15,00 €)	40,00	55,00	70,00	85,00	100,00	115,00	130,00	145,00	160,00
bis 60.000 € (Beitragssteigerung 17,50 €)	55,00	72,50	90,00	107,50	125,00	142,50	160,00	177,50	195,00
bis 70.000 € (Beitragssteigerung 20,00 €)	70,00	90,00	110,00	130,00	150,00	170,00	190,00	210,00	230,00
bis 80.000 € (Beitragssteigerung 22,50 €)	85,00	107,50	130,00	152,50	175,00	197,50	220,00	242,50	265,00
bis 90.000 € (Beitragssteigerung 25,00 €)	100,00	125,00	150,00	175,00	200,00	225,00	250,00	275,00	300,00
bis 100.000 € (Beitragssteigerung 27,50 €)	115,00	142,50	170,00	197,50	225,00	252,50	280,00	307,50	335,00
bis 110.000 € (Beitragssteigerung 30,00 €)	130,00	160,00	190,00	220,00	250,00	280,00	310,00	340,00	370,00
bis 120.000 € (Beitragssteigerung 32,50 €)	145,00	177,50	210,00	242,50	275,00	307,50	340,00	372,50	405,00
bis 130.000 € (Beitragssteigerung 35,00 €)	160,00	195,00	230,00	265,00	300,00	335,00	370,00	405,00	440,00
über 130.000 € (Beitragssteigerung 37,50 €)	175,00	212,50	250,00	287,50	325,00	362,50	400,00	437,50	475,00

(3) Für Kinder, die eine Kindertagespflege besuchen, gelten die Beiträge aller Spalten der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für Kinder im Alter bis unter zwei Jahren ist der doppelte Betrag zu zahlen. Als Obergrenze wird der Elternbeitrag maximal in Höhe des jeweils gültigen Tagespflegeentgeltes gemäß Ziffer 12 Abs. 1 und 2 der Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege festgesetzt. Ab dem Monat, in dem die Kinder ihr zweites Lebensjahr vollenden, gilt der einfache Beitragssatz.

(4) Für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen und noch nicht eingeschult sind, gelten die Beiträge der Spalten der Beitragstabelle unter Absatz 2, für die es gemäß den landesrechtlichen Regelungen für Kindertagesstätten eine entsprechende Personalstunden- oder Geldpauschale gibt. Für Kinder im Alter bis unter zwei Jahren ist der doppelte Betrag zu zahlen; ab dem Monat, in dem die Kinder ihr zweites Lebensjahr vollenden, gilt der einfache Beitragsatz.

(5) Für Schulkinder, die das Außerunterrichtliche Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen bis 15:00 Uhr besuchen, gelten die Beiträge der Spalte „bis 25 Wochenstunden“ der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für die Betreuung bis 16.30 Uhr gelten die Beiträge der Spalte „bis 35 Wochenstunden“ der Beitragstabelle unter Absatz 2; es sind jedoch höchstens 180 € zu zahlen, die das Land als Obergrenze festgesetzt hat.

(6) Wird das Betreuungsangebot in Kindertagesstätten oder im Außerunterrichtlichen Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen durch eine Betreuung mit 5, 10 oder 15 Stunden ergänzt, gilt die Spalte der Beitragstabelle unter Absatz 2, die sich aus der Addition der Betreuungszeiten ergibt.

(7) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eines der Betreuungsangebote wahr, so wird der volle Elternbeitrag für den Platz erhoben, für den der höchste Elternbeitrag zu zahlen ist. Für den Platz, für den der nächst höhere Elternbeitrag zu zahlen ist, ist der halbe Elternbeitrag nach der Beitragstabelle unter Absatz 2 zu entrichten. Für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eines der Betreuungsangebote wahrnimmt, wird kein Elternbeitrag erhoben. Sofern Geschwisterkinder Betreuungsangebote analog § 1 außerhalb von Bergisch Gladbach nutzen und hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben werden, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(8) Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(9) Eltern, die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (ALGII), dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe / Grundsicherung) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, sind von der Zahlung des Elternbeitrags befreit.

(10) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

### § 3

#### **Mitwirkungspflichten - Einkommen**

(1) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Einrichtung, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmitteilungen. Bei der durch das Jugendamt vermittelten Kindertagespflege werden die Daten unmittelbar erhoben.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 2 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzüglich der außergewöhnlichen Belastungen gem. § 33 EStG bzw. des nach § 33 b EStG festgesetzten Behindererten-Pauschbetrages, sofern diese/r für das Kind festgesetzt wurde, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist. Eine Übertragung des Behindererten-Pauschbetrages des Kindes auf die Eltern ist unschädlich. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz (BEEG) bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Monat pro Kind (§ 10 Abs. 4 BEEG) anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen, welches im jeweiligen Kalenderjahr der Betreuung erzielt wird. Das zur Berechnung des Elternbeitrages vorzulegende Einkommen des Vorjahres dient lediglich der vorläufigen Beitragsbemessung. Abweichend von Satz 2 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(5) Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG gemäß § 2 Abs. 10 ist grundsätzlich die aktuelle Einkommenssituation maßgebend und nachzuweisen.

(6) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(7) Unabhängig von den in den Absätzen 2 und 5 genannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bergisch Gladbach berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

**§ 4  
Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 Absatz 2 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 5  
Schlussbestimmungen**

(1) Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern tritt am 01.08.2006 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und der Sonderschule der Stadt Bergisch Gladbach“ vom 02.06.2004 außer Kraft.

(3) Für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli 2011 werden abweichend von § 2 Abs. 2 für Jahreseinkommen ab 90.000 € folgende Monatsbeiträge zu den Jahresbetriebskosten erhoben:

Jahres- einkommen	für ein wöchentliches Betreuungsbudget								
	von 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	bis 50 Std.	bis 55 Std.
über 90.000 € bis 100.000 €	106,00	132,00	158,00	184,00	210,00	236,00	262,00	288,00	314,00
bis 110.000 €	112,00	139,00	166,00	193,00	220,00	247,00	274,00	301,00	328,00
bis 120.000 €	118,00	146,00	174,00	202,00	230,00	258,00	286,00	314,00	342,00
bis 130.000 €	124,00	153,00	182,00	211,00	240,00	269,00	298,00	327,00	356,00
über 130.000 €	130,00	160,00	190,00	220,00	250,00	280,00	310,00	340,00	370,00

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 bis 10 sind entsprechend anzuwenden.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2011 in Kraft.

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 09.06.2006

Klaus Orth

Die Satzung vom 09.06.2006 wurde am 17./18.06.2006 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.08.2006 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 29.07.2009 wurde am 31.07.2009 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.08.2009 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 02.10.2009 wurde am 08.10.2009 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 01.08.2009 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung vom 15.12.2010 wurde am 22.12.2010 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.02.2011 in Kraft.

Die IV. Nachtragssatzung vom 30.03.2011 wurde am 05.04.2011 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 01.02.2011 in Kraft.

Die V. Nachtragssatzung vom 04.07.2012 wurde am 07./08.07.2012 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 01.02.2011 in Kraft.

Die VI. Nachtragssatzung vom 02.07.2014 wurde am 04.07.2014 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.08.2014 in Kraft.

Die VII. Nachtragssatzung vom 24.06.2015 wurde am 27.06.2015 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.08.2015 in Kraft.

Die VIII. Nachtragssatzung vom 04.05.2016 wurde am 12.05.2016 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.08.2016 in Kraft.